

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden
Handels- und Wechselrechts**

Müller, Carl Theodor

Mannheim, 1847

Sechszehntes Hauptstück. Von den Handlungsdienern (Commis)

urn:nbn:de:bsz:31-10500

zelne Geschäfte, sondern, durch allgemeinen Auftrag dazu bestellt, die Gesamtheit der Geschäfte besorgen. Auch müssen von dieser Bestellung Umlaufschreiben, nicht nur den Handelsleuten des Orts, sondern auch den Handelsfreunden zugestellt werden, unter Mittheilung der eigenhändigen Unterschrift des bestellten Verwalters. Auch die Zurücknahme der Bestellung eines Handlungs-Verwalters muß auf dieselbe Weise bekannt gemacht werden; vernünftigerweise bedarf es jedoch hier nicht der Mittheilung, wie der Handlungs-Verwalter unterzeichnet.

Daß ein Handlungs-Verwalter ohne besondere Erlaubniß seiner Principalschaft auf eigene Rechnung Geschäfte nicht treiben darf, liegt in der Natur der Sache, und ebenso kann es ihm ohne Erlaubniß des Principalen niemals zustehen, Handlungsgeschäfte für andere zu besorgen, wenn er nicht die besondere Erlaubniß dazu erhalten hat (Anh. S. 7^b u. ^c).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Handlungs-Cassier.

Fr. 1. Welche Rechte hat der Handlungs-Cassier?

Antw. Eigentliche Handlungs-Cassiers trifft man in der Regel bloß bei großen Häusern an; indessen gehört dieß nicht zur Sache, weil mancher Commis mit dem Incasso beauftragt ist. — Zur Sache jedoch kommen hierher folgende Bestimmungen, daß er nämlich sämtliche Rechte eines Verwalters hat, ohne daß er einer weitem Ermächtigung bedarf.

Fr. 2. Wie unterscheidet er sich von dem Handlungs-Verwalter?

Antw. Er darf durchaus keine Handelsgeschäfte ohne besondere Vollmacht schließen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Handlungsdienern (Commis).

Fr. 1. Was versteht man unter Handlungsdienern?

Antw. Hierunter versteht man alle diejenigen, die einer Handlung derartige Dienste leisten, welche von einem Individuum, das die Handlung erlernt hat, erwartet werden.

Fr. 2. In welchem Verhältnisse steht er also zu seinem Herrn?

Antw. Er steht immer in einem Dienstverhältnisse, d. h. dem Dienstverdinge. Einige Ausnahmen finden jedoch hier Statt; — es dürfen nämlich die Commis durchaus keine verbindlichen Geschäfte abschließen, es seye denn, daß ihr Principal dazu sie bevollmächtigt; auch darf ein Commis keine Gelder einnehmen, es wäre denn in einem offenen Laden (Anh. S. 7°).

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Handelsfachen.

Fr. 1. Was versteht man unter Handelsgeschäft überhaupt?

Antw. Unter Handelsgeschäft begreift unser Gesetz jeden Ankauf auf Wiederverkauf auf Gewinn, jeden Fabrikbetrieb, und jede Unternehmung in Lieferungen, sowie Wechsel; denn sie sind Waare (Anh. S. 1 u.)

Fr. 2. Was ist also kein Handelsgeschäft?

Antw. Alles was nicht von der oben erwähnten Art ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Wechseln.

Fr. 1. Was versteht man unter dem Worte Wechsel überhaupt?

Antw. Man versteht darunter im Allgemeinen jeden Umsatz gegen eine andere Sache gleicher Art. Insbesondere versteht man unter Wechsel diejenige Urkunde, wodurch man zur Bezahlung einer Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselgesetzen bestimmten Folgen, Verbindlichkeiten übernimmt.